

Annoncen  
Annahme-Bureau:  
V. Posen außer in der  
Expedition dieser Zeitung  
(Wilhelmine, 16.)  
bei C. H. Ulrich & Co.  
Breitestraße 14.  
in Gnesen bei Th. Spindler,  
in Grätz bei L. Streissland,  
in Breslau bei Emil Habath.

Annoncen  
Annahme-Bureau:  
In Berlin, Breslau,  
Dresden, Frankfurt a. M.,  
Hamburg, Leipzig, München,  
Stettin, Stuttgart, Wien  
bei G. L. Daube & Co. —  
Haasenstein & Vogler, —  
Rudolph Mosse.  
In Berlin, Dresden, Görlitz  
beim „Juvalidenbank.“

# Posener Zeitung.

Neunundsechzehnter Jahrgang.

Nr. 329.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Freitag, 12. Mai  
(Erscheint täglich drei Mal.)

In jeder 20 d. d. jedespalten Seite oder deren Raum Reklamen verhältnismäßig höher, finden die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage vorzugsweise erscheinende Nummer bis 12 Uhr nachmittags angenommen.

1876.

## Amtliches.

Berlin, 11. Mai Der König hat den Kammergerichts-Rath Stechow hier selbst und den Appell.-Ger.-Rath Papritz in Paderborn zu Ober-Trib.-Räthen; sowie den Staatsanwalt Siegler hier selbst zum Appell.-Ger.-Rath in Kassel, den Kreisger.-Rath Müller in Bodum zum Appell.-Ger.-Rath in Münster und den Kreisger.-Rath Kyll in Posen zum Appell.-Ger.-Rath in Marienwerder ernannt.

Der ord. Lehrer Paul Kirsch am Gymnasium zu Gleiwitz ist in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Neisse versetzt worden. Der Kreisrichter Geisel in Borgentreich ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisger. in Warburg und zugleich zum Notar im Departement des Appell.-Ger. zu Paderborn mit Anweisung seines Wohnsitzes in Warburg ernannt worden. Der Ref. Sievers aus Bonn ist zum Advokaten im Bezirk des l. Appell.-Ger.-Hofes zu Köln ernannt worden.

## Vom Landtage.

## 52. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 11. Mai, 10 Uhr. Am Ministerialtheile, Achenbach, Geh. Rätte Barth, Breslau u. A.

Von dem Abg. Neidhardt ist ein Antrag eingebrochen, betreffend den katholischen Religionsunterricht in den Volksschulen.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist die Interpellation des Abg. v. Heereman: „Durch Verfügung der königlichen Regierung und des königlichen Oberpräsidiums zu Münster vom 23. September pr. und vom 3. Januar dieses Jahres ist den Eigentümern der Gebäude, welche von den Ordensgenossenschaften der Kapuziner und Franziskaner vor ihrer im Sommer vorigen Jahres erfolgten Auflösung mietheweise benutzt worden waren, unterstellt worden, die an den betreffenden Gebäuden befindlichen Kapellen, da sich Andächtige zum Gebete in denselben eingefunden hätten, offen stehen, und mit den Glocken derselben läuten zu lassen, und zugleich ist einem früheren Klosterbruder, welcher in den Dienst des Besitzers des früher von den Kapuzinern angemieteten Gebäudes getreten und von diesem mit der Aufsicht über Haus und Garten betraut war, verboten worden, ferner in dem betreffenden Hause zu wohnen. Auf Grund dieser Vorgänge, durch welche in das Recht des Privateigentums und in die persönliche Freiheit in gefestwidriger Weise eingegriffen worden, erlaubte ich mir, an die königliche Staatsregierung die Frage zu richten: Wird dieses Verfahren von der königlichen Staatsregierung gebilligt? Was ist, resp. wird geschehen, um Abhilfe zu schaffen?“

Abg. v. Heereman: Wenn ich, obwohl diese Angelegenheit bereits bei Gelegenheit der zweiten Berathung des Staats zur Sprache gebracht worden ist, doch noch diese Interpellation eingebracht habe, so gehabt es nicht, um den Kulturmampf wieder auf die Tribüne zu bringen, sondern weil trotz der sofort nach der Verfügung der Regierung zu Münster erhobenen und später wiederholten Beschwerden der Bevölkerung bis zur Einbringung der Interpellation am 8. März keine Entscheidung des Ministeriums erfolgt war und weil wir Katholiken natürlicher Weise, je öfter wir in unseren Gefühlen verletzt werden, desto empfindlicher werden. Es bestimmt mich auch der Umstand, daß mir der Vorstand der Petitions-Kommission erklärte, er sei nicht in der Lage, die in dieser Sache vorliegende Petition zur baldigen Erledigung zu bringen. (Hört! hört! im Zentrum.) Auf eine Wiederholung der von mir schon bei der Staatsberathung gegebenen Erörterungen der Sachlage verzichte ich vorläufig, da nach Zeitungsnachrichten durch Verfügung des Kultusministers vom 6. Mai die Oberpräsidialverfügung hinsichtlich der Franziskanerkapelle aufgehoben worden ist. Ich hoffe, daß auch die Angelegenheit des Klosterbruders in dem von mir gewünschten Sinne erledigt werden wird. Ich bitte zunächst den Herrn Kultusminister eine Erklärung abgeben zu wollen, da meine Interpellation möglicher Weise dadurch gegenstandslos wird.

Der Kultusminister: Die beiden Beschwerden des Kaufmanns Albers in Münster und des Grafen Galen sind der Staatsregierung in ihrer Zentralinstanz zugegangen und in Erörterung gezogen worden, ehe der Abg. v. Heereman hier überhaupt die Angelegenheit zur Sprache gebracht hat. Nach den früheren Ausführungen des Interpellanten sollen die Anordnungen der dortigen Provinzialbehörden ganz exorbitante sein, sie erscheinen aber bei genauer Beurachtung doch nicht so jedes Rechtstitels haarr, wie der Herr Abgeordnete meinte. Von einzelnen anderen Gesichtspunkten abgesehen, besteht bei den Provinzialbehörden die Meinung, daß die zu gleicher Zeit mit der Niederlassung der Franziskaner in Münster errichtete Franziskanerkirche, über deren Schließung sich der Kaufmann Albers beklagt, lediglich ein Annexum der Niederlassung sei und als solches mit der Niederlassung wegfalle. Man kann über eine solche Aussöhnung streiten, aber Sie werden sie nicht als eine solche bezeichnen dürfen, wie sie von dem Abg. v. Heereman bei der ersten Gelegenheit charakterisiert worden ist. Wäre diese Argumentation richtig gewesen, dann würde es sich im vorliegenden Falle um die Errichtung einer neuen Kirche handeln, die nicht das Erbauen einer Kirche bezeichnet, sondern das Herstellen eines Gebäudes als Kirche, und nach § 176 des 11. Titels zweiten Theiles des Landrechts wäre hierzu die Genehmigung der Staatsbehörde notwendig gewesen. Die Voraussetzung der Regierung hat allerdings in der Zentralinstanz als richtig nicht anerkannt werden können, denn es hat sich ergeben, daß diese Kirche nicht bloß für die Zwecke der Konventualen hergestellt worden ist, sondern vom ersten Augenblick an auch für den öffentlichen Gottesdienst. Es ist mir sogar möglich geworden, ein Versprechen über die Gottesdienste in der Stadt Münster zu erhalten, in welchem dieser Gottesdienst erwähnt ist. Dieser Zustand ist auch von der Staatsregierung, obwohl der § 176 in Geltung war, 20 Jahre geduldet worden. Der Herr Minister des Innern und ich konnten diese Kirche also nicht als eine neue Kirche betrachten. Es fragte sich also nur, ob das Gesetz vom 31. Mai v. J., betr. die Auflösung der Orden und Kongregationen, in dieser Beziehung eine Handhabe gäbe. Diese Handhabe würde aber nur vorhanden sein, wenn entweder die Kirche weiter zu Ordenszwecken benutzt würde, oder wenn sich an die Kirche eine Tätigkeit lehnte, welche sich als Wiederaufleben der betreffenden Niederlassung darstellt. Sonst möchte es gehen, wie in Neustadt in Westfalen mit dem dortigen Franziskanerkloster; im Jahre 1834 ist es nach langen Unterhandlungen durch Allerhöchste Ordre aufgehoben worden und im Jahre 1873 habe ich die letzten und zwar viel zahlreicher gewordenen Mönche daraus entfernt. (Heiterkeit.) Die Entscheidung in Betreff der Kapuziner-Kirche hat noch nicht getroffen werden können. Es versteht sich ganz von selbst, daß dieselben Grundsätze auch dieser Kirche gegenüber zur Anwendung kommen werden; es liegt aber noch nicht klar, ob nicht in der That der eben bezeichnete Zustand vorliegt, daß es sich nämlich um die Niederlassung der aufgelösten diesmal nicht Franziskaner-, sondern Kapuziner-Niederlassung

handele. Wenn Alles so ist, wie der Herr Interpellant früher ausführte, so wird die von mir angedeutete Schlussfolgerung nicht gezogen werden können, aber es besteht zwischen den eingeforderten Berichten und den Angaben des Abg. v. Heereman Differenzen, und es müssen noch thätsächliche Feststellungen stattfinden. Es ist dem Beauftragtenführer Grafen Galen davon Kenntnis und ihm dadurch Gelegenheit gegeben, die Sache zu beschleunigen. Ich erwähne dies ausdrücklich, weil er in Betreff des Klosterbruders die geforderte Auskunft verweigert hat.

Auf den Antrag des Abg. v. Schorlemmer-Alst tritt das Haus in eine Beipredigt der Interpellation.

Abg. v. Heereman: Die Gültigkeit des § 176 Theil II. Tit. 11 des Allg. Landrechts muß ich entschieden befreiten. Derselbe ist durch Art. 12 der Verfassungsurkunde, welcher die Freiheit des religiösen Religionsbekennisses und vor Allem auch der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung gewährleistet, unbedingt aufgehoben. (Sehr richtig! im Zentrum.) Der Kapuzinerbruder Rufinus ist aus dem Kapuzinerorden ausgeschieden und in den Dienst des Grafen Galen getreten. Mit welchem Rechte will man ihm daher jetzt verweigern, in dem Kloster seine Wohnung zu nehmen? Es ist doch offenbar vernünftig, anzunehmen, daß durch einen aus dem Orden ausgetretenen Klosterbruder eine neue Ansiedlung dieses Ordens begründet werden könnte.

Kultusminister Falk: Die Herren vom Zentrum, die dem Vorredner so häufig zurufen, als er behauptete, der § 176 des Landrechts sei durch die Verfassung aufgehoben, machen damit implizite der Volksvertretung und der gesammten gesetzgebenden Gewalt den Vorwurf der Verfassungsverletzung. Denn das Haus hat in dem Gesetz vom 20. Juni 1875 ganz allgemein die Bestimmung gutgeheissen, daß, wenn eine Gemeinde eine neue Kirche errichten will, dazu staatliche Genehmigung erforderlich sei. Den selben Beschluss hat Ihre Kommission zu dem heute auf der Tagesordnung stehenden Gesetz über die staatlichen Aufsichtsrechte bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözessen gefaßt. Was die gegenwärtige Stellung des Bruders Rufinus betrifft, so wird eben befritten, daß er aus dem Orden wirklich ausgetreten sei. In der Eingabe des Grafen Galen steht nur, er wäre aus dem Konvent ausgetreten. Glauben Sie denn wirklich, daß es der Regierung möglich ist, auf die bloße Erklärung eines Ordensbruders: „Ich bin aus dem Orden ausgeschieden“, dies ohne Weiteres zu glauben? (Oh! im Zentrum.) Meinen Sie wirklich, daß das bloße Ausziehen des Ordenskleidens die Ordensqualität aufhebt? (Ja wohl im Zentrum.) Sie sagen ja; aber Ihre eigenen Geistlichen und Oberbehörden schlagen Sie in dieser Beziehung und strafen Sie Lügen. (Unruhe und Widerspruch im Zentrum.) Ich habe recht interessante Urkunden in Händen, Ordensgeschichtliche und zwar auch Franziskaner betreffend, die behaupten, aus dem Orden ausgetreten zu sein, und was sagen die Urkunden darüber? — Ich glaube, ich habe sie zufällig hier in meiner Mappe. (Heiterkeit.) Es wird jenen Geistlichen erlaubt, so lange die gegenwärtigen Zustände so sind, den Rock, das geistliche Gewand auszuziehen und sich auch von dem gemeinsamen Leben zu dispensieren, aber sie werden ermahnt, zum Zeichen ihrer Fortdauernden Zugelängigkeit das Franziskanerkreuz nach innen zu tragen. (Hört! hört! links!) Wenn solche Dinge konstatiert sind, dann müßten Sie doch wirklich der Staatsregierung eine wahrhaft strafliche Leichtgläubigkeit unterwerfen, wenn sie der bloßen Erklärung: ich bin aus dem Orden ausgetreten, glauben schenken sollte. (Sehr wahr! links.) Die Regierung verfährt also bei Prüfung dieser Beschwerde blos farsam und gewissenhaft und das ist ihre Pflicht. (Lebhafter Beifall links. Zischen im Zentrum.)

Abg. v. Windhorst (Meppen): Auch ich bin durchaus mit dem Abg. v. Heereman der Meinung, daß die betreffende Bestimmung des Landrechts durch Artikel 12 der Verfassung, und nachdem dieser eliminiert worden, unzweckhaft durch den noch zu Recht bestehenden Artikel 12 aufgehoben ist. Der Einwand des Ministers hiergegen ist absolut hinfällig. In dem Gesetz vom 20. Juni 1875 hat es sich nur darum gehandelt, in der Gemeinde und auf Kosten, also unter der Verantwortlichkeit der Gemeinde, Pfarrkirchen zu bauen. Hierzu sollte die Zustimmung der Regierung erforderlich sein. Ganz etwas anderes ist es aber, wenn eine Kirche durch einen Privatmann gebaut wird. Oder sollte es etwa in dem Rechtsstaate Preußen unlöslich sein, daß jemand auf seine Kosten eine Kirche baut und mit seinen Nachbarn und Freunden darin öffentlich betet? Darauf möge mir der Kultusminister Antwort geben. Sollte das wirklich im preußischen Staate Rechtstext sein, dann wäre dies allerdings eine biblische Unterchrift unter das Gemälde, welches sicher demnächst erscheinen wird, und den Minister darstellt, wie er es endlich dahin gebracht hat, ein Paar Mönche aus dem Kloster Neustadt zu verteilen, eine Heldentat ohne Gleichen, würdig eines Ehrenmonuments. (Oh! Oh! links. Sehr wahr! im Zentrum.) Der Minister scheint zu glauben, daß das Klostergeistiges ihm das Recht giebt, Personen, welche in einer aufgelösten Niederlassung verblieben sind, zu bekehren wie das Wild. Das ist absolut die Meinung des Gesetzes nicht. Die Niederlassung als solche ist aufgelöst, damit ist aber keineswegs gesagt, daß die betreffende Person deshalb das Lokal verlässt. (Heiterkeit.) Sie dürfen nur keine Ordensherrschaft in demselben betreiben, sie dürfen nicht mehr in ihrer Ordenstracht erscheinen; aber sie haben absolut nicht aufgehört, preußische Staatsbürger zu sein und als solche können sie sowohl in einem Hause zusammenleben, gemeinschaftliche Menagen haben und — erschrecklich für den Kultusminister zu hören — auch gemeinschaftlich beten. (Heiterkeit.) Ich weiß sehr genau, daß in den Ministerialberathungen des betreffenden Gesetzes sehr viel über diesen Punkt verhandelt worden ist. Man hat hier zuerst eine beschränkende Bestimmung einführen wollen, hat aber schließlich geglaubt, man werde aus der bestehenden Fassung schon alles Wünschenswerthe herausinterpretieren können, und dies scheint man nun thätsächlich gründlich befohlen zu wollen. Wir sehen hier, wie der große preußische Staat mit seiner Million Soldaten und mit seinem Schultheiß-Heer ohne Ende vor einem Klosterbruder in Angst gerath und Monate nötig hat, um zu entdecken, ob er ein Klosterbruder ist, oder nicht. Wir wollen eine Ruhmeshalle bauen. Ich denke, wir setzen als erste Figur den Kultusminister und diesen Kapuziner hinein. (Heiterkeit.)

Kultusminister Falk: Ich habe aus der Rede des Abg. Windhorst den überzeugenden Eindruck gewonnen, daß er große Worte macht, weil er seiner Sache nicht sicher ist. (Sehr wahr! links. Widerspruch im Zentrum.) Gewiß sind hier große Worte recht unzweckhaft gebraucht worden. So z. B.: Der Kapuziner wird gehetzt wie ein Wild. Der gute Mann kann an allen Orten in Münster ganz ungefähr leben. Er wohnt auch ruhig dort und geht alle Mittage zum Kloster, um sich sein Essen geben zu lassen; und das nennt der Vorredner: er wird gehetzt wie ein Wild. (Heiterkeit.) Wenn er aber meint, es genüge die Erklärung, daß die Ordensmitglieder den geistlichen Rock anzuziehen, um für sie das Recht zu erhalten, ganz ruhig zusammen nach wie vor in der Ansiedlung sitzen zu bleiben, dann irrt er sich doch sehr; dann wäre es ziemlich unzweckhaft gewesen, über-

haupt die Maigesetze zu machen. (Sehr richtig!) Im Übrigen bin ich sehr erstaunt gewesen, daß der Vorredner von geheimen Altenstücken über Ministerialverhandlungen Kenntnis hat, von denen ich persönlich ganz und gar nichts weiß. (Heiterkeit.) Es ist das wiederum ein Beweis, welchen Werth die Grundlage der Ausführungen des Vorredners beanspruchen kann.

Abg. v. Schorlemmer-Alst: Der Minister meinte, wir kämen hier immer mit überflüssigen Beschwerden. Ich dachte doch, wenn die im Kulturmampf erlaubten Maigesetze, die an sich schon hart genug sind, in der Ausführung von den Behörden auf ungebührige chäuföse Weise verschärft werden (Unruhe), und wenn alle unsere Beschwerden darüber im Instanzenzuge vergebliche sind, was bleibt uns dann anderes übrig, als hier vor das Haus und das Land zu treten und zu sagen: auf diese Weise werden die katholischen Staatsbürger in Preußen behandelt mit Verleugnung der Parität und des Rechts. Wie sieht denn überhaupt noch ein freier Preuße aus (Heiterkeit), wenn er nicht mehr das Recht haben soll, nachdem er ausdrücklich seinen Austritt aus dem Orden erklärt hat, in seinem bisherigen Wohnsitz zu verbleiben? Man will an den Austritt des Klosterbruders nicht glauben, weil er einmal einem ordinirten Geistlichen die Messe bedient habe. Ist denn das ein Akt der Ordensgeistlichkeit? Das thue ich selber sehr oft zu Hause, ich schäe es mir zur Ehre und ich gehöre keinem Orden an. Wie kann man das Verbleiben des früheren Klosterbruders im Kloster eine Ansiedlung nennen? Zu einer Ansiedlung gehören doch wenigstens zwei (Gefächter u. Widerspruch). Wenn sich ein ausgetretener Klosterbruder etabliert, wo er will, so kommt die Behörde und sagt ihm: Das geht nicht, du bist eine Niederlassung. Soll ein solches unerhörtes Vorgehen der Behörden als berechtigt anerkannt werden, dann kommen wir in Zustände hin ein, die nicht mehr deutlich und selbst nicht mehr russisch, sondern absurd unvernünftig und barbarisch sind.

Die Interpellation ist hiermit erledigt.

Es folgt die zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Beteiligung des Staates an dem Unternehmen einer Eisenbahn von Böhmen über Wilster, Taterthal und Meldorf nach Heide.

Abg. Hansen: Ich wünsche allen derartigen Unternehmungen, welche von energischen Privaten im Interesse des Landes in die Hand genommen werden, dieelbe Unterstützung wie dem vorliegenden.

Abg. Lipke erklärt, daß er nach näherer Erfundung die Bedenken, die er bei der ersten Lesung gehabt habe, vollständig fallen lässe und das Gesetz unverändert zur Annahme empfehle.

Das Gesetz wird in seinen einzelnen Paragraphen ohne weitere Debatte genehmigt.

Letzter Gegenstand der Tagesordnung ist die Spezialberathung des Gesetzentwurfs über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Bergbaubewaltung in den katholischen Diözesen.

§ 1 lautet: Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung: 1) der für die katholischen Bischöfe, Bisshümer und Kapitel bestimmten Bergmänner, 2) der zu kirchlichen, wohltätigsten oder Schulwesen bestimmten und unter die Verwaltung oder Aufsicht katholisch-kirchlicher Organe gestellten Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche nicht vom Gesetz vom 20. Juni 1875 betroffen werden, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausgeübt.

Abg. v. Kazdzemski: Mit dem gegenwärtigen Gesetzentwurf geht man wieder einen guten Schritt weiter, die Bischöfe zur Unterwürfigkeit unter die Staatsgewalt zu bringen und sie zu Machinen der Regierung herabzuwürdigen. Die Motive stellen die Nothwendigkeit der Vorlage als eine Konsequenz des Gesetzes vom 20. Juni 1875 hin, sie nehmen sich aber nicht die Mühe, die Nothwendigkeit nachzuweisen. Wenn man darauf hinweist, daß einzelne Bischöfe das Bergmännchen schlecht verwaltet haben, so glaube ich, daß der Staat am wenigsten berechtigt ist, derartige Vorwürfe zu einer Zeit zu machen, wo man sich bitter über die Verwaltung einzelner Institute des Staates selbst beklagen muß. Ich sehe überhaupt wirklich nicht ein, weshalb die Staatsregierung, um ihren Zweck zu erreichen, so viele Paragraphen macht, sie hätte doch in einem einzigen Paragraphen einfach erklären sollen: das Kirchenvermögen geht an den Staat über.

Abg. Daubeneberg: Die allgemeinen Gründe, welche mich und meine Parteifreunde bewegen, gegen das Gesetz zu stimmen, sind Ihnen allen bekannt. Wir können dieses Produkt der aufgeregten Zeit, welche schon so viele derartige Ereignisse hervorgebracht hat, nicht annehmen, weil es Hand anlegt an Jahre lang bestehende Zustände, die zu keiner Klage Veranlassung gegeben haben, und weil durch diese Staatsbewormung gänzlich mit dem Prinzip der Selbstverwaltung gebrochen wird, die man in letzter Zeit auf allen übrigen Gebieten durchzuführen bestrebt gewesen ist. Für die Nothwendigkeit der Beseitigung der alten Zustände wird von der Regierung in den Motiven ein fassbares Grund überhaupt nicht angeführt; es wird einfach gefragt: „Das Bedürfnis zum Erlös eines solchen Gesetzes kann nicht in Abrede gestellt werden; einer näheren Ausführung bedarf dieser Satz nicht.“ Wenn man das Maß der dem Staate durch diese Vorlage über die Kirche eingeräumten Rechte betrachtet, so muß man den Abg. Reichenberger stimmen, daß man einen solchen Zustand sich wohl vorstellen könne in einem Polizeistaate oder in einem Staate, in welchem Staat und Kirche weitestgehend im Einklang stehen, aber nicht in einem Rechtsstaate wie Preußen, besonders da die Majorität der Landesvertretung, mit der Regierung an der Spitze, sich direkt feindlich der katholischen Kirche gegenüberstellt. Was die Regierung in Bezug auf die Begründung verfälscht hat, das haben bei der ersten Lesung die Abgeordneten v. Haucke und v. Sybel nachholen zu müssen geglaubt. Was die Ausführungen des ersten Herrn anbetrifft, so war mir von denselben nur das interessant, daß er in Bezug auf die Konfession Harde bekannt hat, und es wird nächstens im Parlamentsalmanach die Bemerkung hinzugefügt werden müssen: gewesener römischer Katholik. Die Ausführungen des zweiten Redners waren in der alten Weise gehalten, es sei in früherer Zeit gescheitert worden, und die jetzige Regierung suche dies wieder gut zu machen, nachdem man die schlimmen Folgen erkannt habe. Selbstverständlich wird diese frühe Behauptung wieder aufgestellt, ohne irgend welche Thatsachen zur Begründung anzuführen. Entschieden ungünstlich ist aber Herr von Sybel in der Behauptung gewesen, daß die Steuern, welche zu Jahr mehrten. Es ist bedauerlich, daß von Leuten, die überhaupt nichts von der Sache verstehen, in so verlebender Weise sprechen. Es gehört allerdings ein außerordentliches Maß von Ignoranz in katholischen Dingen dazu, wenn man von einem rheinischen Bauer sich erklären läßt, daß er, wenn er sich weigere, den Peterspfennig zu zahlen, auf 300 Jahre ins Fegefeuer gebannt würde. Abg. v. Schorlemmer hat dem Abg. v. Sybel schon neulich das Zeugnis ausgestellt, daß er sich in Bezug auf Unverfarenheit seine volle Jugendfrödigkeit bewahrt habe, aber derselbe ist doch lange genug am Rhein gewesen, um den rheinischen Humor

zu kennen; wenn er sich trotzdem ein derartiges Märchen hat aufzubinden lassen, so ist dies von einem Geschichtsprofessor, der doch Kritik üben sollte, nicht besonders lobenswerth. Wenn nun der Abg. v. Sybel keine einzige Thatfache gegen die bisherigen Zustände hat vorbringen können, so ist das für mich ein Beweis, daß dieselben vortrefflich gewesen sein müssen. Es liegt deshalb nicht der geringste Grund vor, hier ein bürokratisches Element in die Verwaltung zu bringen, während Sie auf allen anderen Gebieten die Selbstverwaltung durchführen, und Sie werden es später bereuen, der Regierung eine solche Macht in die Hand gegeben zu haben. Was speziell den § 1 anbetrifft, so hatten wir in der Kommission darauf hingewiesen, daß das vorliegende Gesetz nur die Aufsichtsrechte des Staates über die Vereinigungen der katholischen Bischöfe u. s. w. betreffe, aber keineswegs über die Verwaltung selbst. Die Nr. 2 gehe aber über diesen Zweck hinaus, indem sie alle Anstalten unter die Aufsicht des Staates stelle, auch solche, die kein eigenes Vermögen befreien, sondern nur durch Zuschüsse und Sammlungen unterhalten würden. Die Kommission ist aber nicht auf unseren Antrag, der diesem Uebelstand abhelfen sollte, eingegangen, es scheint auch hier, wie bei den übrigen Kirchengebäuden, das Bestreben zu herrschen, eine möglichste Dunkelheit in den Wortlaut hineinzubringen. Zeigen Sie durch Ablehnung des § 1, daß Ihnen die Förderung einer freiherrlichen Entwicklung vorschwebt und daß nicht Alles gut ist, wenn sich der Staat hineinmischt. (Beispiel im Zentrum.)

Abg. v. Sybel: Ich erkläre in der Auseinandersetzung des Vorredners über meine neutrale Rede nur eine Anerkennung meiner politischen Konsistenz, für die ich ihm sehr dankbar bin; ein anderes Urtheil von ihm über meine politische, wissenschaftliche und historische Thätigkeit würde mich überrascht haben, denn Großdeutsche, Welsfen und Ultramontane sind seit Jahren einig, daß ich von wissenschaftlicher Kritik und Unbefangenheit vollkommen frei bin. Ich habe über die Stimmen der rheinischen bürgerlichen Bewölkerung in Bezug auf den dem Klerus schuldigen Gehorsam durchaus kein Wort zu viel gesagt, jeder, der es versucht, in den klerikalen rheinischen Bezirken eine liberale Wahlagitation zu unternehmen, wird heut so gut wie vor 3 Jahren die Erfahrung machen, daß er ein für allemal die Antwort bekommt: ja, das mag alles wahr sein, aber wir müssen den Geistlichen gehorchen. Man bekommt sogar gelegentlich die Antwort: Der Herr Kaplan hat es verboten und was der Herr Kaplan sagt, das ist Gottes Wort. (Heiterkeit.) Bei aller Anerkennung für diese Disziplin befreite ich Ihnen doch das Recht, es als Insulte Ihrer Kirche zu erachten, wennemand diese Thatfache konstatiert. Der Kollege Dauzenberg meinte: da ich die materielle Schlechtheit der bischöflichen Vermögensadministration nicht nachgewiesen habe, so sei damit die Tresslichkeit derselben fassham dargethan. Ich kann auf eine derartige Autorität durchaus nicht Anspruch machen, denn ich bekenne mich offen als unvissend über die Details der bischöflichen Administration in den preußischen Diözesen. Wo sind denn diese Administrations jemals an die Dessenlichkeit getreten? Die Administration des preußischen Staates vollzieht sich im Lichte der Dessenlichkeit, unter stetiger Diskussion der Interessenten und ihrer Vertreter. (Abg. Windthorst [Meppen]: Reptilienfonds.) In jedem Staate gibt es einzelne Fonds, welche die Volksvertretung mit vollem Vertrauen der Regierung zur Verfügung stellt. (Lebhafte Widersprüche im Zentrum.) Sie meine Herren vom Zentrum, sind doch nicht jeder für sich die Volksvertretung, sondern es ist dies die Mehrheit dieses Hauses. Und wieviel Prozent des gesamten Staatshaushalts bilden denn diese Fonds? Nicht blos der kirchliche Reptilienfonds, das päpstliche Preßbüreau hält seine Verwaltung in Dunkel, so daß man nur zufällig durch das Dokument einer klerikalen turiner Zeitung erfährt, daß der Papst die Gnade gehabt hat, die Fonds dieses Preßbüraus um einige hunderttausend Franken zu erhöhen, sondern Ihre ganze Verwaltung ist der öffentlichen Diskussion entzogen. Die Bischöfe machen oder machen in ihren Anzeigblättern bekannt, was ihnen stand, das Lebende nicht, und wenn also ein gewisses Misstrauen gegen die Solidität und Gemeinnützigkeit dieser Verwaltung existiert, so haben Sie sich nur an Ihre bischöflichen Behörden zu wenden, welche das Licht der Dessenlichkeit bisher konsequent und grundlegend gefordert haben. Es hat übrigens an Klagen und Beschwerden über diese Verwaltung keineswegs geschah. Der Abg. Dauzenberg hat erklärt, daß der Erzbischof Fürster mit Recht jene 900,000 Mark aus den Händen der Heiden und Gottlosen gerettet hat. Zunächst waren es nicht blos 900,000 Mark, sondern etwas über eine Million. Wenn aber in der That der bisherige Rechtsstand der Kirche diese Handlungsweise des Erzbischofs Fürster rechtfertigt, dann ist es dringend nötig, hier einzugreifen und eine Änderung des Rechtszustandes zu schaffen. Wenn der Abg. Dauzenberg ferner es möglich findet, in diesen aufgezeigten Seiten ein Gesetz über die Beaufsichtigung des Diözesanvermögens zu machen, so mag er und einzelne der verehrten Mitglieder bei diesem kirchenpolitischen Streite in einer permanenten Aufregung sich befinden; aber der größte Theil der Mitglieder dieses Hauses ist bis heute mit der entschiedenen Ruhe, welche die feste Überzeugung von der Notwendigkeit und Gerechtigkeit einer Defensive geben kann, in diesem Kampfe vorwärts gegangen. Dies Gesetz ist schlechterdings nur die Wiederherstellung desjenigen Rechtszustandes, der im preußischen Staate vom Jahre 1817 bis 1850 bestanden hat. Die Diözesanverwaltung wird sogar in geringerem Grade der Staatsaufsicht unterworfen, als in der Zeit von 1817 bis 1850. Unter diesen Verhältnissen erhebt jeder Gedanke an die Möglichkeit, daß hier ein Gesetz ab irato gemacht wäre, ausgeschlossen. Wenn darauf hingewiesen worden ist, daß Fürst Bismarck bei dem Werke der Reaktionsminister von 1850 und 1851, die ich als die Urheber der jetzt auftretenden souveränen Gelüste der Kirche bezeichnet habe, mitgeholfen hätte, so bemerke ich, daß ich den Fürsten Bismarck keineswegs für ebenso infallibel auf politischem Gebiete halte, wie Sie den Papst auf kirchlichem. Noch vor wenigen Sitzungen wurde erwähnt, daß ich in Betr. des allgemeinen gleichen Stimmrechts den entgegengesetzten Standpunkt vertreten habe, und sollte er heute Ihre Agitation für dasselbe in unseren städtischen Kommunen unterstützen, so würde ich ganz unbedenklich alle Argumente gegen ein nach meiner Ansicht absurdes und verderbliches System auch ihm gegenüber gelten lassen. Die Verfassungen von 1850 und 1851, wonach die damaligen Minister in einer geradezu staatsverrätherischen Weise (Oho! im Zentrum) den Bischöfen freie Hand in ihrer Eigennähtigkeit ließen, tragen übrigens nicht die Unterschrift des Fürsten Bismarck. Den Zustand, welchen der Fürst Bismarck bei Übernahme des Ministeriums vorfand, hat er mit staatsmännischer Einfühlung allerdings nicht eher angegriffen, als wir alle wissen. Es wird ferner behauptet, die Vorlage schlage den Prinzipien der Selbstverwaltung, die sonst in unserem Staate maßgebend sind, in's Gesicht. Unseren bürgerlichen Kommunen, die wir nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung zu konstituieren suchen, kennen es aber gar nicht anders, als daß über der Selbstverwaltung in bestimmten Punkten die Staatsaufsicht einzutreten hat; da dies ein überzeugtes gemeinsches Recht ist. Wenn Sie also die Staatsaufsicht über die Kirche befürchten wollen, so fordern Sie damit ein sonst im Staate bei allen anderen Korporationen unerhörtes Souveränitäts-Privileg für sich. Ich kann also nur bitten, bleiben wir auf dem eingeschlagenen Wege, die kirchlichen Korporationen mit demselben Maße zu messen, wie die übrigen, geben wir diejenigen Freiheitsrechte, die die Natur der Korporation erfordert, aber behalten wir dem Staate und seiner Gesetzgebung Souveränität und Aufsichtsrechte vor.

Referent Dr. Wehrenpfennig: Ich kann natürlich als Referent nicht auf die allgemeinen Ausführungen des Abg. Dauzenberg eingehen, ich will nur darauf hinweisen, daß in diesem ganzen Gesetz nichts besteht, was nicht eine direkte Konsequenz des Gesetzes vom 20. Juni 1875 ist. Wenn der Abg. Dauzenberg die Zustände, welche mit dieser Vorlage herbeigeführt werden sollen, als ganz neu bezeichnet, so möchte ich ihm zwei Paragraphen aus dem Landrecht vorlesen, in dessen ersten es heißt: Das Kirchenvermögen steht unter der Aufsicht und Direktion des Staates; während der zweite besagt: der Staat ist berechtigt, darauf zu sehen, daß die Einkünfte richtig zur Verwendung kommen. Der Abg. Dauzenberg hat ferner auf die auf allen Gebieten durchgeführte Selbstverwaltung exemplifiziert; er will es doch aber gewiß nicht als Selbstverwaltung bezeichnen, wenn der Bischof

unbeschrankter Souverän ist. Lasse man also doch die Reden von einer himmelschreitenden Beschränkung der Selbstverwaltung.

§ 1 wird hierauf angenommen. — Ebenso § 3 ohne Diskussion. Die §§ 4 und 5 lauten:

§ 4. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Aufstellung und Vorlegung eines Inventars zu fordern, Einsicht von den Staatsmitteln und die Posten, welche den Gefügen widersprechen, zu beanstanden. Die beanstandeten Posten dürfen nicht in Vollzug gestellt werden.

Die Etats solcher Verwaltungen, welche Zusätze aus Staats-

mitteln erhalten, sind der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzurichten. Diese Behörde bestimmt den Zeitpunkt der Einreichung, sie regelt die formelle Einrichtung des Etats und setzt die Fristen zur Erledigung der Erinnerungen fest.

§ 5. Weigern sich die verwaltenden Organe 1) Leistungen, welche aus dem im § 1 bezeichneten Vermögen zu bestreiten oder für dasselbe zu fordern sind, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, 2) Ansprüche des im § 1 bezeichneten Vermögens, insbesondere auch Entschädigungsforderungen aus der Pflichtwidrigkeit des Inhabers einer für die Vermögensangelegenheiten bestehenden Verwaltungsstelle, gerichtlich geltend zu machen, so ist in denjenigen Fällen, in welchen die bischöfliche Behörde das Recht der Aufsicht hat, sowohl diese, als auch die staatliche Aufsichtsbehörde, unter gegenseitigem Einvernehmen, in allen anderen Fällen die staatliche Aufsichtsbehörde allein befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche anzuordnen, auch die hierzu nötigen Maßregeln zu treffen. In denjenigen Fällen, in welchen das Einvernehmen der bischöflichen Behörde und der staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muß die um ihre Zustimmung angegangene Behörde sich binnen dreißig Tagen nach dem Empfang der Aufforderung erklären. Erklärt sie sich nicht, so gilt sie als zustimmend. Bei erhobenem Widerspruch entscheidet die der staatlichen Aufsichtsbehörde vorgezogene Instanz.

Dazu beantragen:

1) Der Abg. Brügel: a) im § 4 am Schlusse des Alinea 1 zu setzen: „so lange nicht eine die Beanstandung verwerfende verwaltungsgerichtliche Entscheidung ergangen ist.“ „Die verwaltungsgerichtliche Entscheidung erfolgt auf Antrag des verwaltenden Organs im Verwaltungsstreitverfahren.“ — und das Alinea 2 zu streichen. b) Im § 5 unter Streichung der Worte „in allen anderen Fällen“ nach dem Schlusse dieses Alineas sofort zu erläutern: „In diesen Fällen muß die um ihre Zustimmung angegangene Behörde sich binnen 30 Tagen nach dem Empfang der Aufforderung erklären. Erklärt sie sich nicht, so gilt sie als zustimmend. Bei erhobenem Widerspruch erfolgt auf Antrag der bischöflichen Behörde oder der staatlichen Aufsichtsbehörde verwaltungsgerichtliche Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren. In denjenigen Fällen, in welchen die bischöfliche Behörde das Recht der Aufsicht nicht hat, steht der staatlichen Aufsichtsbehörde die bezeichnete Befreiung nur auf Grund einer entsprechenden verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zu. Die Entscheidung erfolgt auf ihrem Antrag im Verwaltungsstreitverfahren.“ c) Nach § 5 einzufüllen: „§ 5a. Zur verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in erster Instanz in den Fällen der §§ 4 und 5 ist das Bezirksverwaltungsgericht zuständig. In denjenigen Landesheiligen, für welche ein Bezirksverwaltungsgericht noch nicht eingerichtet ist, tritt bis zu dessen Einsetzung das Oberverwaltungsgericht an seine Stelle.“

2) Der Abg. Miguel: hinter § 5 als besonderen § 5a. einzufüllen: Beitreten die verwaltenden Organe die Geistwidrigkeit der beanstandeten Posten oder das Vorhandensein der Verpflichtung zu den § 5 sub 1 erwähnten Leistungen, so entscheidet auf Klage der verwaltenden Organe im Verwaltungsstreitverfahren das Oberverwaltungsgericht.

Berichterstatter Dr. Wehrenpfennig: Die Kommission war keineswegs dem Antrage Brügel prinzipiell entgegen, der Grund, daß sie ihn zurückwies, war lediglich ein praktisch formeller. Die wichtigste Frage, ob Streitigkeiten zwischen kirchlichen und staatlichen Behörden vor die Verwaltungsgerichte geogen werden sollen, können jedenfalls nicht an diesem zufälligen Punkte entschieden werden. Der evangelischen Kirche sei ein solches Recht nicht gegeben worden, die Parität verbietet, die katholische Kirche besser zu stellen. Überdies wäre der Gemeinde ein Schutz dringender nötig, als dem Bischof. (Schluß folgt.)

## Der Kaiser von Russland

hat am 11. d. Mittag 12½ Uhr seinen alljährlichen Frühlingseinzug in Berlin gehalten und ist von unserem Kaiserhofe, wie von der berliner Bevölkerung auf das Entgegenkommen und Wohlwollendste empfangen worden. Es wird darüber wie folgt berichtet:

Der Ostbahnhof war auf das Reichste mit deutschen, preußischen und russischen Fahnen geschmückt; blühende Topfgewächse und Blattpflanzen zierten die kaiserlichen Empfangszimmer und säumten die Räume und Ecken der gewaltigen Glashalle. Auf dem Perron war als Ehrenwache eine Kompanie des 2. Garde-Regiments s. J. mit Musik und Fahne aufmarschiert. Kurz vor 12½ Uhr erschien, vom lautesten Jubel des Publikums begrüßt, der Kaiser Wilhelm, welcher die russische Generals-Uniform mit den Bändern des St. Andreas- und St. Georgsordens trug. Der Kaiser wurde in den reservierten Zimmern vom Kronprinzen, dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, den Prinzen Friedrich Karl und Albrecht, die ebenfalls ihre russischen Uniformen mit dem Bande des Andreaskreises angelegt hatten, von den Prinzen August von Württemberg, dem Erbgroßherzog von Mecklenburg-Schwerin, dem Erbprinzen von Sachsen-Weiningen, den Herzögen Wilhelm und Paul von Mecklenburg-Schwerin, dem Prinz Friedrich von Hohenzollern, den Generalstabsmarschall Graf v. Wrangel und Freiherrn v. Mantuoffel, von der Generalität und den höheren Hofchargen begrüßt und verweilte kurze Zeit in den prächtigen Räumen. Als der Polizeipräsident v. Madai das Rahmen des kaiserlichen Extrazuges verlündete, trat der Kaiser mit seinem Gefolge aus den Salons heraus und begrüßte zunächst die Herren der russischen Botschaft, denen sich Frau v. Arapoff und Frau v. Reutern angegeschlossen hatte. Der Botschafter v. Dubril war seinem kaiserlichen Herrn entgegengefahren. Kaiser Wilhelm nahm an der Spitze des rechten Flügels der Kompanie Aufstellung; der Zug fuhr in den Bahnhof ein, die Trommeln röherten, die Musik spielte die russische Nationalhymne, die Fahnen senkten sich, die Degen salutierten. Kaiser Alexander trat aus dem Salonwagen. Beide Monarchen begrüßten sich mit wiederholtem Kuß und Händedruck auf das Herzlichste; Kaiser Alexander reichte auch dem Kronprinzen, den übrigen fürstlichen Herrschaften und manchem Herrn aus dem Gefolge in freundlichster Weise seine Hand. Eine Vorstellung der russischen Begleitung fand nicht statt, da dieselbe aus den nämlichen Herren besteht, die den Kaiser Alexander alljährlich auf seiner Reise nach Deutschland begleiten und daher in unjeren Hofkreisen wohlbekannt sind. An der Seite unseres Kaisers schritt Kaiser Alexander an der Front der Truppen entlang, nahm die Rapporte seiner preußischen Kavallerieregimenter aus den Händen des Kaisers entgegen und begab sich dann mit demselben in die Empfangsalons. In einem offenen vierspännigen Halbwagen fuhren darauf beide kaiserliche Majestäten den Grünen Weg, die Blumen-, die Stralauer-, Post- und Königstraße entlang über den Schloßplatz, die Schlossfreiheit, die Schloßbrücke nach den Linden, wo Kaiser Alexander im russischen Botschaftshotel seine Wohnung nimmt. Auf dem langen Wege vom Bahnhof bis zum Palais bildete ein äußerst zahlreiches Publikum Spalier; die Fagaden und Dächer vieler Häuser waren mit Fahnen

und auf den Namen des bischöflichen Stuhles eingetragen waren. (Heiterkeit.) Eins davon ist veräußert worden unter ausdrücklicher Verlegung eines mit der Stadt geschlossenen Vertrags, der dem Bischof die Veräußerung untersagte. Indes darauf kommt es nicht an. In dem zitierten Gesetze steht, wie ich ausdrücklich konstatiere, daß alle zu Kultuszwecken dienenden Vermögensstücke in die Verwaltung der Gemeinde und des Kirchenvorstandes treten. Dieses Recht hat der Bischof verletzt.

§ 2 wird darauf angenommen. — Ebenso § 3 ohne Diskussion. Die §§ 4 und 5 laufen:

§ 4. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Aufstellung und Vorlegung eines Inventars zu fordern, Einsicht von den Staats-

geschmückt. Die Haltung, den die Einwohnerschaft Berlins dem Kaiser Alexander gegenüber bei seiner Auffahrt beobachtete, war eine freundlich bewillkommene, ja fast herzliche. Unter den Hochs und Hurrahs der Tausende, welche durch die kaiserliche Auffahrt und das schöne Frühlingswetter herbeigeflößt, sich unter den Linden eingefunden hatten, führten beide Monarchen vor dem russischen Botschaftshotel vor. Vor demselben war eine Compagnie des Kaiser-Alexander-Regiments mit Musik und Fahne als Ehrenwache aufgestellt; das gesammte Offiziercorps stand auf dem rechten Flügel. Mit jugendlicher Leichtigkeit schwangen sich beide Kaiser aus dem Wagen; der hohe Chef des Regiments begrüßte den Kommandeur und die Offiziere, nahm den Regimentsrapport entgegen, schritt mit Kaiser Wilhelm die Front ab und trat alsdann mit demselben in das festlich geschmückte Palais ein. Hier wohnt Kaiser Alexander in den glänzenden Räumen des ersten Stockwerke, während Fürst Gortzakoff die Gemächer der verstorbenen Gemahlin des Botschafters v. Dubril bezogen hat. Das ganze übrige Gefolge des russischen Kaisers ist im Hotel Royal untergebracht.

## Brief- und Zeitungsberichte.

Berlin. 11. Mai.

Graf Andrássy ist, wie schon bekannt, am 10. d. Morgens, mit seiner Begleitung in Berlin eingetroffen. Die erste Unterredung mit dem Reichsfänger Fürsten Bisimara cf. hatte Graf Andrássy bereits am 10. d. Nachmittag von 2—4 Uhr. Im Laufe des Tages fuhr das diplomatische Corps — unter Anderen auch der neuernannte und Tags zuvor eingetroffene türkische Botschafter Edhem Pascha und der russische Botschafter in Wien, v. Novikoff — und die Staatsminister vor dem Botschaftshotel vor und gaben ihre Karten ab. — Heute (11. d.), Mittags 2 Uhr, wurde Graf Andrássy vom Kaiser empfangen.

Der „Reichsanzeiger“ Nr. 111 publiziert das Gesetz, betreffend die Beleidigung von Ansteckstoffen bei Viehhöfderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876; der „Staatsanzeiger“ das Gesetz, betreffend die Aufnahme von Wechselprotesten; vom 21. April 1876.

## Lokales und Provinzielles.

Posen. 12. Mai.

Der „Dziennik“ als „Vaterlandsverrätter“. Die ultra-montane „Warta“ wendet sich in einem Artikel, der überschrieben ist: „Wer verrät das Vaterland?“, gegen die panislavistischen russifreundlichen Anschaungen des „Dziennik“, den sie zwar nicht nennt, dessen Auslassungen sie jedoch anführt und mit Handglossen besticht. Die „Warta“ gelangt zu der Ansicht, daß nicht nur der ein Verräther sei, der das Vaterland gewaltsam unter die Feinde theilt, sondern auch derjenige, der die vollzogenen Theilungen anerkennt und auf der Grundlage solcher „vollzogenen Thatsachen“ bei den Feinden um „Einigung“ und um einen „Vergleich“ bittet. Schließlich meint die „Warta“: „Es wird nicht unsachgemäß sein, daran zu erinnern, daß ein Publizist, welcher absichtlich die Nation auf krumme Wege führt, der gefährlichste Verräther der Nation ist. Es ist Zeit, daß Mancher dies überlegt und sich entfernt, bevor wir deutlicher schreiben.“

Die Mitteilung des „Kurher“, daß der Abg. Dr. v. Niegolewski einen Stenographen für seine bevorstehende Zeugenerhebung im Prozeß gegen den Redakteur des „Dziennik“, Herrn Stawinski, sucht, wird vom „Dziennik“ als unrichtig bezeichnet. Herr Dr. v. Niegolewski soll nämlich nicht in einer öffentlichen Sitzung der hiesigen Kriminaldeputation, sondern von dem Kreisgerichte zu Kosten, als seinem zuständigen Gerichte, kommissarisch und protokollarisch vernommen werden.

## Staats- und Volkswirtschaft.

\*\* Wie die „B. B. Z.“ hört, besteht in den Kreisen der Besitzer von Stammaktivitäten und Stammaktien der Märkisch-Posen Bahn die Absicht, eine Aufforderung an die Aktionäre beider Kategorien zu erlassen, zu dem Zwecke, eine feste Majorität zu formiren, aus deren Mitte dem Staate Vorschläge zum Aufkauf der Bahn gemacht werden sollen. Dieser Modus verdient um so mehr Beachtung, als es ein schnelleres Vorgehen gestattet, wie die Erfüllung der Formalitäten einer einzuberufenen außerordentlichen Generalversammlung es zulassen würden.

\*\* Chemnitz. 10. Mai. [Produktions-Börsenbericht von Hermann Jaström.] Wetter: freundl. kühl. Weizen h. wenig Geschäft, gelber 210—225 M., weißer 220—235 Mark, Roggen feiner, inländischer 180—185 M., freundl. 165—175 Mark, Gerste 170 bis 190 M., Hafer 165—175 M., Mais 130—135 M., Erbsen, Mehls und Futter = pr. 1000 Kilo.

Weizengemehl Nr. 00 34,00 M., Nr. 0 32,00 M., Nr. 1 29,00 M., Roggenmehl Nr. 0 25,50 M., Nr. 1 24,50 M. pr. 100 Kilo.

\*\* Wien. 11. Mai. Die Generalversammlung der Karl-Ludwigsbahn beschloß, eine Superdividende von 2½ fl. per Aktie auszuzeichnen, so daß am 1. Juli der fällige Aktienkupon mit 7 fl. 35 kr. und der Gewinnkupon mit 2½ fl. bei den betreffenden Zahlstellen eingelöst wird. — Die Staatsbahn hat wegen vorgetragener Unzuträglichkeiten die bisher alle 2 und 4 Tage stattgehende Publikation ihrer Einnahmen eingestellt.

\*\* Wien. 11. Mai. Die Einnahmen der lombardischen Eisenbahn (österr. Netz) betrugen in der Woche vom 28. Apr. bis zum 5. Mai 620,660 fl., ergaben mithin gegen die entsprechende Woche des Vorjahres eine Mehrerlöse von 12,808 fl.

\*\* Paris. 11. Mai. Bankausweise.

Zunahme.

Baarvorrath	15,308,000	Frcs.
Guthaben des Staatschates	17,675,000	"
Laufende Rechnungen der Privaten	5,948,000	"

Ablnahme.

Vorteile der Hauptbank und der Filialen	12,891,000	Frcs.
Gesamt-Vorschüsse	25,000	"
Notenumlauf	15,705,000	"

\*\* London. 11. Mai. Bankausweise.

Totalreserve

13,364,018 Zunahme	206,547	Pfd. Sterl.
Notenumlauf	27,963,835 Abnahme	255,955 "

Baarvorrath

26,327,853 Abnahme	49,408 "	
Vorteile	17,974,474 Zunahme	161,255 "

Guth. der Priv.

20,232,424 Abnahme	1,377,301 "	
do. des Staats	7,660,311 Zunahme	1,756,977 "

Notreserve

12,536,420 Zunahme	268,715 "
--------------------	-----------

Regierungs-

sicherheiten

14,545,365 unveränd.

Prozentverhältniß der Reserve zu den Passiven: 47½ p.C.

Clearinghouse-Umsatz 95 Mill., gegen die entsprechende Woche des Vorjahrs Zunahme 1 Mill.

Vermischtes.

\* Grünberg. 4. Mai. [Die Vermählung] des Grafen Talleyrand-Perigord mit der Tochter des französischen Botschafters Gontaut-Biron fand am 3. d. Vormittags in der Schloßkapelle zu Günthersdorf statt. Aus Anlaß dieses festlichen Alters waren schon am 2. d. zahlreiche Hochzeitsgäste aus Berlin hier eingetroffen. Eine Reihe von Equipagen führte die Gäste von hier nach dem kaum eine

Meile entfernten Schlosse, einem früheren Besitzthum und Lieblingsaufenthalt der Herzogin Dorothea von Sagan. Von Seiten des 2. Garde-Ulanen-Regiments, dem Graf Talleyrand-Perigord angehört, war eine Deputation zur Beglückswünschung erschienen. An die Vertreter des Groß-Grundbesitzes im Kreise waren zu der Vermählungsfeier ebenfalls Einladungen ergangen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wagner in Posen. Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

## Telegraphische Nachrichten.

Bern. 11. Mai. Die internationale Konferenz wegen der Gotthardbahn ist bis in den Monat Juni d. J. verschoben worden, weil die vom schweizerischen Bundesrathe in der Angelegenheit niedergelegte Kommission ihren bezüglichen Bericht zu erstatten noch nicht im Stande ist.

Nom. 11. Mai. Sämtliche Abtheilungen der Deputirtenkammer haben nunmehr ihre Berathungen über die baseler Konvention beendet. Von den durch dieselben gewählten 9 Kommissarien sind nur 2 einer Genehmigung des Abkommens zugeneigt, während die 7 übrigen dessen Ablehnung beantragen werden.

Portsmouth, 11. Mai. Der Prinz von Wales ist an Bord des „Serapis“ heute hier angekommen.

Copenhagen, 11. Mai. Eine Verfügung des Ministers des Innern vom 8. d. ordnet an, daß alle vom Auslande eingeführten Pferde von der Veterinärpolizei an der Grenze oder am Landungsplatz zu untersuchen sind.

Konstantinopel, 11. Mai. Von der mit der Leitung der Preßangelegenheiten betrauten Regierungsstelle ist eine Verfügung erlassen worden, wonach von heute ab alle Journale der vorigängigen Zensur unterliegen. — In einer von den Journalen veröffentlichten offiziellen Erklärung der Regierung wird wiederholt, daß die Urheber und die Teilnehmer an der Ermordung des deutschen und französischen Konsuls in Saloniki sofort nach Beendigung der Untersuchung auf das Strengste bestraft werden sollen.

Bukarest, 11. Mai. An Stelle der in das Ministerium getretenen Bizepräsidenten des Senates Iepureanu und Bernescu sind Ioan Ghika und Demeter Stourza zu Bizepräsidenten des Senates gewählt worden. Das Ministerium hat in der Kammer sein Programm entwickelt. In demselben wird eine friedliche auswärtige Politik, die Achtung der internationalen Verträge, Sparsamkeit in der Verwaltung und eine Verbesserung in der Lage der ländlichen Bevölkerung zugesichert. Man erwartet eine Auflösung der Deputirtenkammer.

Kairo. 10. Mai. Dem Vernehmen nach hat Wilson das Amt des Präsidenten und Kommissars bei der Amortisationskasse der öffentlichen Schulden angenommen. Die Publikation der Dekrete befußt Neorganisation des Finanzministeriums wird demnächst erwartet. Scialoja wird bei der Neorganisation eine wichtige Position erhalten.

Brest. 11. Mai. In der heutigen Unterhaussitzung gab der Ministerpräsident Tisza, eine diesbezügliche Interpellation beantwortend, ein Exposé über die bekannte Vereinbarung mit Österreich. Die Antwort des Ministerpräsidenten wurde einhellig zur Kenntnis genommen.

Konstantinopel, 11. Mai. Der Großvezier Mahmud Pascha und der Scheit-ul-Islam sind abgesetzt; Cherif Effendi ist zum Scheit-ul-Islam ernannt, zum Großvezier wird Midhat Pascha oder der hierher berufene Hussein Avni Pascha, oder Mehmed Nutschidpascha ernannt werden. Zum Auswärtigen Minister soll Halil Scherifpascha aussehen sein.

Zara. 11. Mai. Der hier nach Berlin durchreisende montenegrinische Senator Petrovich ist angeblich Ueberbringer eines Memorandums über die Forderungen der Insurgenten.

New York, 7. Mai.

(Per transatlantischen Telegraph.)

Das Postdampfschiff des Norddeutschen Lloyd „Donau“, Capt. R. Bussius, welches am 22. April von Bremen und am 25. April von Southampton abgegangen war, ist heute 6 Uhr Morgens wohlbehalten hier angekommen.

Baltimore, 7. Mai.

(Per transatlantischen Telegraph.)

Das Post-Dampfschiff des Norddeutschen Lloyd „Nürnberg“, Capt. A. Jäger, welches am 19. April von Bremen und am 22. April von Southampton abgegangen war, ist heute wohlbehalten hier angekommen.

Southampton, 10. Mai.

Das Postdampfschiff des Norddeutschen Lloyd „Weiser“, Kapitain A. de Simon, welches am 29. April von New York abgegangen war, ist heute 8 Uhr Morgens wohlbehalten hier angekommen und hat nach Landung der für Southampton bestimmten Passagiere, Post und Ladung 10 Uhr Morgens die Reise nach Bremen fortgesetzt. Die „Weiser“ überbringt 222 Passagiere und volle Ladung.

Strombericht.

(Aus dem Sekretariat der Handelskammer.)

Schwerin a. Warthe.

5. Mai. 8 Flöße, Michael Skudarek mit Eichen und Kahlholzer von Kolo nach Stettin, Zillen 14799, August Hein 15146, August Wegner, 1424, August Erdmann, sämtlich mit Kalfsteinen von Niedersdorf nach Obrzyk;

6. Mai. 10 Flöße, Karl Rappach mit Rundstämmen, Schwellen und Kahlholzer von Peißen, 4 Flöße, Martin Schine mit Rundstämmen und Kahlholzer von Konin, 10 Flöße, Michael Kretschmer mit Rundstämmen von Kolo, sämtlich nach Gleizen a. O.; Kähne 683, Johann Rothenbücher mit Brettern von Neuhaus nach Magdeburg, 1071, Friedrich Hemmerling mit Kartoffeln von Birnbaum nach Küstrin a. O., 11528, August Herfurth mit Stabholz von Küstrin a. O. nach Birnbaum, 2682, Ludwig Machule mit Spiritus von Posen nach Hamburg, 322, Anton Walfowic mit Glas von Bronkow nach Magdeburg, 291, Gottlieb Machule, 2573, Benjamin Schüller, beide mit verschiedenen Gütern von Berlin nach Posen, 2775, Michael Teichner mit verschiedenen Gütern von Magdeburg, 2533, Mathias Mogras mit verschiedenen Gütern von Berlin, beide nach Posen;

7. Mai. Kähne 816, August Neumann mit Brennholz von Obrzyk nach Berlin, 218, Hermann Sachse, 2200, Friedrich Berg, beide mit Brettern von Neuhaus nach Halle a. S.

## Telegraphische Börsenberichte.

Bonds-Course.

Frankfurt a. M. 11. Mai. Fest auf allen Gebieten, Lombarden matt.

[Schlußfurse.] Londoner Wechsel 203, 95. Pariser Wechsel 80, 92.

Wiener Wechsel 169, 15. Böhmisches Westbahn 151½. Elisabethbahn 124½. Galizier 16½. Franzosen\* 225½. Lombarden\* 70+. Nordwestbahn 110. Silberrente 59%. Papierrente 56%. Russ. Bodencredit 85%. Russen 1872 98%. Amerikaner 1885 101%. 1860er Loos 101½. 1864er Loos 269, 00. Kreditaktien\* 118½. Dester. Natio-nalbank 722, 00. Darmst. Bank 102%. Berl. Bauverein 81%. Frankfurter Wechselkant 76%. Ost. Bank 90%. Meininger Bank 78%. Hess. Ludwigsbahn 101½. Oberhessen 73. Üng. Staatsloose 154, 00. Üng. Schatzamt, alt 86%. do. do. neue 85. do. Ost.-Ob. II. 62½. Centr. Pacific 91%. Reichsbank 156%. Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 118, Franzosen 225½, Lombarden 69.

\*) per medio resp. per ultimo.

Wien. 11. Mai. Geschäftslös bei ziemlich fester Grundtendenz.

Bahnen und Anlagenwerke geragt, Deviisen unverändert.

[Schlußfurse.] Papierrente 66, 85. Silberrente 70, 50. 1854er Loos 106, 00. Nationalbank 856, 00. Nordbahn 1817. Kreditaktien 139, 00. Franzosen 265, 00. Galizier 194, 75. Kasch.-Öderb. 101, 50. Pardubitz 118, 00. Nordwestb. 131, 00. Nordwestb. Lit B — London 120, 25. Hamburg 58, 55. Paris 47, 40. Frankfurt 58, 55. Amsterdam 99, 50. Böhmisches Westbahn —. Kreditloose 157, 25. 1860er Loos 111, 50. Lomb. Eisenb. 83, 80. 1864er Loos 133, 70. Unionbank 57, 50. Anglo-Austr. 66, 50. Napoleon 9, 56. Dukaten 5, 69\*. Silbercoupe 103, 10. Elisabethbahn 156, 50. Üng. Präm. 74, 60. D. Reichsknt. 59, 10.

Türkische Loos 16, 50.

Paris, 11. Mai. Ruhig, Schluß fest.

[Schlußfurse.] 3 proz. Rente 67, 80. Anl. de 1872 105, 25. Italienische 5 p.C. Rente 71, 95. do. Tabaksobligationen —. Franzosen 563, 75. Lombard. Eisenbahn-Akt. 167, 50. do. Prioritäten 234, 00. Türken de 1865 12, 55. do. de 1869 72, 00. Türkental 39, 25.

Crédit mobilier 163. Spanier extér. 13% do. intér 12,81. Suezkanal-Aktien 732. Banque ottomane 365. Société générale 520. Egypte 227. — Wechsel auf London 25, 21.

London, 11. Mai. Nachm. 4 Uhr. Konsols 96%. Italien.

# Produkten-Börse.

Berlin, 11. Mai. Wind: N. Barometer: 28.2. Thermometer: + 10°. Witterung: bewölkt.

Weizen loko per 1000 Kilo gr. 180—225 nach Dual. gef., gelber per diesen Monat 206 b., Mai-Juni 205,50 b., Juni-Juli 207 206,50 b., Juli-August 209,50—209 b., Sept.-Okt. 211—210,50 b., — Roggen loko per 1000 Kilo gr. 148—165 nach Dual. gef., russ. 149—152, poln. 153—154, insländ. 161—163 ab Bahn b., per diesen Monat 153,50 bis 152,50—153 b., Mai-Juni 152,50—151,50—152 b., Juni-Juli 151 bis 150,50 b., Juli-August do., August-Sept. 153,50 b., Sept.-Okt. do., — Gerste loko per 1000 Kilo gr. 150—190 nach Dual. gef., — Hafer loko per 1000 Kilo gr. 150—190 nach Dual. gef., oft u. westpr. 160—183, russ. 150—183, schwed. 184—187, pomm. u. mechl. 184—187 ab Bahn b., per diesen Monat 164—163 b., Mai-Juni do., Juni-Juli do., Juli-August 161—159,50 b., Sept.-Okt. 156,50 b., — Erbsen per 1000 Kilo gr. Kochwaare 178—210 nach Dual, Futterwaare 170—177 nach Dual, — Leinöl loko per 100 Kilo gr. ohne Fass — M. — Rübbel per 100 Kilo gr. loko ohne Fass 64,50 b., mit Fass per diesen Monat 64,8—65 b., Mai-Juni do., Juni-Juli do., Juli-August —, Sept.-Okt. 64,5 64,6—64,5 b., — Petroleum (Standard white) per 100 Kilo gr. mit Fass 27 b., per diesen Monat 24 b., Sept.-Okt. 25,2—25,5 b., — Spiritus per 100 Liter à 100 p.Ct. = 10,000 p.Ct. loko ohne Fass 47,50 b., ab Speicher 47 2 b., per diesen Monat —, loko mit Fass 47,50 b., ab Speicher 47 2 b., per diesen Monat —, Juli-August per diesen Monat 47,5—47,3 b., Mai-Juni do., Juni-Juli 47,6—47,4 47,5 b., Juli-August 48,6 48,3—48,4 b., Aug.-Sept. 49,6—49,3 49,4 b., Sept.-Okt. 49,8—49,5—49,6 b., — Mehl. Weizenmehl Nr. 0 27,50—26,50, Nr. 0 u. 1 25,50—24 Mf. Roggennmehl

Berlin, 11. Mai. Nach dem gearigen Feiertage fehlte heute jede Anregung von außerhalb noch mehr als vorgestern. Die politische Lage gilt als friedlich, und auch sonst lagen keine beunruhigenden Momente vor. Die Eröffnung konnte daher überall als fest bezeichnet werden, ohne daß in irgend einem Effekt von regen Umfängen die Rede sein konnte; das Geschäft war ein mittelmäßiges, die Haltung der Spekulation überwiegend abwartend. Das Haupthe-Interesse ist noch immer überwiegend, und die Lage wird meistens zu den Kurserhöhungen ausgebentet, welche sofort wieder Verkaufslust im Gefolge haben. Kreditinstitute und Franzosen, 1860 österr. Loope und Renten, namentlich auch Türken, Diskonto-Kommandit-Anteile und Rheinisch-Westfälische Bahnen standen im Vordergrunde und erfüllten nach recht fester Eröffnung schon am Schluss der ersten halben Stunde

## Konds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 11. Mai 1876.

### Preußische Konds und Geld-Course.

Gonol. Anleihe 4½ 104,50 b.

Staats-Anleihe 4 99,60 b.

Staats-Schuld. 3½ 93,90 b.

Kur. u. Km. Sch. 3½

Ob.-Deichh.-Obl. 4 101,25 b.

Berl. Stadt.-Obl. 4 102,20 b.

do. do.

Töln. Stadt.-Anl. 4 93,25 b.

Rheinprovinz. do. 4 101,70 b.

Schlesv. d. B. Kfm. 5 100,30 b.

Pfandbriefe:

Berliner 4½ 101,10 b.

do. 5 106,50 b.

Kandsch. Central 4 95,70 b.

Kur. u. Neumärk. 3½ 85,75 b.

do. neue 3½ 85,00 b.

do. 4 95,50 b.

do. neue 4½ 103,00 b.

H. Brandbg. Cred. 4 86,00 G.

Ostpreußische 3½

do. 4 95,80 b.

do. 4½ 102,00 b.

Pommersche 3½ 84,70 b.

do. 4 95,40 b.

do. 4½ 102,60 b.

Pofensche, neue 4 94,00 B.

Sächsische 4

Schlesische 3½ 85,40 G.

do. alte A. u. C. 4

do. A. u. C. 4

Westpr. rittersch. 3½ 84,60 b.

do. 4 95,50 b.

do. 4½ 101,40 b.

do. II. Serie 5 106,60 b.

do. neue 4 98,00 G.

do. 4½ 101,10 b.

Rentenbriefe:

Kur. u. Neumärk. 4 97,70 b.

Pommersche 4 97,50 B.

Pofensche 4 97,00 B.

Preußische 4 97,00 G.

Reichs- u. Westfäl. 4 98,00 b.

Sächsische 4 98,50 b.

Schlesische 4 97,20 G.

Souvereigns 20,23 b.

Napoleonsd'or 16,18 b.

do. 500 Gr.

Dollars

Imperialis

do. 500 Gr.

Gremde Banknot.

do. eindöß. Leipz.

Franzö. Banknot.

Dest. Banknot.

do. Silbergulden

do. ¼ Stücke

Russ. Noten 266,10 b.

Deutsche Konds.

H. A. b. 55 a 100th. 3½ 131,40 b.

Hess. Prsch. a 40th. — 254,90 b.

Bad. Pr. A. v. 67 4 118,50 b.

do. 35th. Oblique. — 136,50 b.

Batr. Präm. Anl. 4 121,00 G.

Bresch. 20th. — 81,80 b.

Brem. Anl. v. 1874 4 109,50 b.

Höhn. Md. Pr. A. 3 116,00 b.

Goth. Pr. Pfödr. 5 109,25 b.

do. 106, b.

Hö. Pr. A. v. 1866 3 171,25 b.

Übers. Pr. Anl. 3 171,00 B.

Medbh. Eisenb. 3½ 89,70 b.

Steininger. Poos. — 19,70 b.

do. Pr. Pfödr. 4 101,80 G.

Oldenburg. Poos. 3 136,00 B.

D. G. & B. Pfödr. 110 5 103,00 b.

do. do. 4½ 96,25 b.

Dtsch. Hypoth. un. 5 101,09 b.

Stein. Hyp. Pfödr. 5 100,25 B.

Medbh. Cred. 5 100,75 b.

do. Hyp. Pfödr. 5 101,50 b.

Pomm. H. B. 120 5 105,00 b.

do. II. IV. ry. 110 5 102,00 b.

Pomm. III. 100 5 103,50 b.

Pr. G. & H. Br. 5 100,00 G.

do. unk. rückz. 110 5 103,30 b.

do. do. 100 5 101 b.

Pr. G. & B. Pfödr. 5 100,20 B.

do. unk. rückz. 110 5 107,90 b.

do. (1872 u. 74) 4½ 98,50 b.

do. (1872 u. 73) 5 101,50 b.

do. (1874) 5 101,50 b.

Pr. Hyp. A. B. 120 4½ 99,00 b.

do. do. 100,20 b.

Defzauer Creditbank 4 10,60 G.

do. Landesbank 4 118,00 b.

Deutsche Bank 4 79,50 b.

do. Genossensch. 4 90,00 G.

Stett. Nat. Hyp. 5 101,00 b.

do. do. 4½ 98,00 b.

Kruppsche Oblig. 5 101,90 b.

Amerik. ratz. 1881 6 104,20 B.

do. do. 1855 6 99,75 b.

do. Bds. (fund.) 5 102,25 b.

Norweg. Anl. 4½ 97,00 B.

New-Yrk. Std.-A. 7 102,60 G.

do. Goldorf 6 101,10 B.

do. Pap. Rente 4½ 96,50 b.

do. Silb. Rente 4½ 95,50 b.

do. 250 fl. 1854 4 99,00 G.

do. Cr. 100 fl. 1858 — 306,00 B.

do. Lott. A. v. 1860 5 101,75 b.

do. v. 1864 — 265,00 b.

do. Tabal.-Obl. 6 101,00 G.

do. do. Action 6 509,00 G.

Rumänier 8 96,00 b.

Finnländ. Loope 4 39,70 B.

Russ. Centr. Bod. 5 98,50 G.

Italiensche Rente 5 70,80 G.

do. Tabal.-Obl. 6 101,00 G.

do. do. 100,60 b.

Rumänier 8 96,00 b.

Italiensche Rente 5 70,80 G.

do. Tabal.-Obl. 6 101,00 G.

do. do. 100,60 b.

Rumänier 8 96,00 b.

Italiensche Rente 5 70,80 G.

do. Tabal.-Obl. 6 101,00 G.

do. do. 100,60 b.

Rumänier 8 96,00 b.

Italiensche Rente 5 70,80 G.

do. Tabal.-Obl. 6 101,00 G.